

	<p>Die Daten werden beim Betroffenen erhoben.</p> <p><u>Wahlhelferinnen und Wahlhelfer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Name • Vorname • Anschrift • Geburtsdatum • Geschlecht • Tätigkeit im Wahlvorstand • E-Mail Adresse • Telefon- und Faxnummern <p>Die Daten werden beim Betroffenen erhoben. Des Weiteren werden die Daten der Bediensteten öffentlicher Arbeitgeber erhoben:</p> <p>Europawahl: § 4 Europawahlgesetz (mit entsprechendem Verweis auf Bundeswahlgesetz) Bundestagswahl: § 9 Absatz 4 Bundeswahlgesetz Landtagswahl: § 11 Absatz 3 Landeswahlgesetz Kommunalwahl: § 2 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz</p>
<p>6. Rechtsgrundlage</p>	<p>Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c, e DSGVO in Verbindung mit den Vorschriften folgender Wahlgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) • Europawahlordnung (EuWO) • Bundeswahlgesetz (BWG) • Bundeswahlordnung (BWO) • Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahlg) • Landeswahlordnung (LWahlO) • Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlg) • Kommunalwahlordnung (KWahlO) • Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Halver
<p>7. Empfänger / Kategorien von Empfängern der Daten</p>	<p><u>Bürgerinnen und Bürger/Einwohnerinnen und Einwohner</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Druckdienstleister • Ggf. andere Melde-/Wahlbehörden <p><u>Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahlausschuss für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen • Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 KWahlg • Druckdienstleister <p><u>Wahlergebnisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalaufsicht • Wahlprüfungsausschuss • Landesbetrieb IT.NRW <p><u>Wahlhelferinnen und Wahlhelfer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des jeweiligen Wahl-/ Abstimmungsvorstandes (Name, Vorname, Telefonnummer/n und ggf. E-Mail Adresse) • Ggf. Kreiswahlleiter <p>Die personenbezogenen Daten werden mit der Wahlsoftware „votemanager“ auf Servern der SIT GmbH, Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer nach den Vorschriften der DSGVO verarbeitet.</p>
<p>8. Ggf. beabsichtigte Übermittlung in nebenstehendes Drittland außerhalb der EU</p>	<p>Eine Übermittlung in ein Drittland oder internationale Vereinigung erfolgt nicht.</p>
<p><u>Art. 13 Abs. 2 DSGVO:</u></p>	
<p>9. Dauer der Speicherung</p>	<p><u>Europawahlen (§ 83 Europawahlordnung)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand sind unverzüglich

	<p>zu vernichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Absatz 8 Satz 2 und § 28 Absatz 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. • Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlamentes vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden. <p><u>Bundestagswahlen (§ 90 Bundeswahlordnung)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand sind unverzüglich zu vernichten. • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. • Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden. <p><u>Landtagswahlen (§ 67 Landeswahlordnung)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. • Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden. <p><u>Kommunalwahlen (§82 Kommunalwahlordnung)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. • Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können. • Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden. <p>Die Stadt Halver ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen, auch für künftige Wahlen und Abstimmungen zu verarbeiten und zu nutzen. Sie können der Datenspeicherung für zukünftige Wahlen und Abstimmungen jedoch jederzeit widersprechen.</p>
<p>10. Rechte der Betroffenen</p>	<p>Betroffene Personen haben insbes. folgende Rechte, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Widerspruch der Datenspeicherung für zukünftige Wahlen (E-Mail an wahlen@halver.de oder schriftlich an Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver) • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen • Art.15: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten

	<ul style="list-style-type: none"> • Art.16: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Art.17: Recht auf Löschung (Vergessenwerden) • Art.18: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung • Art.20: Recht auf Datenübertragbarkeit • Art.21: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung • Art.77: Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde: <p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) NRW Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon: 0211 / 38424-0 Fax: 0211 / 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de</p>
11. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier vorgeschrieben durch:	Europawahlgesetz, Europawahlordnung, Bundeswahlgesetz, Bundeswahl-ordnung, Landeswahlgesetz, Landeswahlordnung, Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlordnung.
12. Es besteht hier eine (rechtliche) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:	Ja
13. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier für einen Vertragsabschluss erforderlich:	Nein
14. Es besteht hier eine (rechtliche) Pflicht zur	Ja
15. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende mögliche Folgen:	keine ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlen.
16. Es ist beabsichtigt, die Daten für nebenstehenden anderen Zweck als unter Ziffer 5 weiter zu verarbeiten:	entfällt